



**Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von
Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die
Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für
Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung -
GaStAbS)**

vom 09.10.2023

(amtlich bekannt gemacht am 27.10.2023)

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.07.2025

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt Ausgabe Nr. 8 aus der 30. KW am 25.07.2025)

Inhalt

I. Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck, Geltungsbereich, Bestandsschutz

II. Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 2 Anzahl der Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 3 Alternative Mobilitätskonzepte

§ 4 Zonen mit Beschränkung des Stellplatznachweises

§ 5 Ablösung von Stellplätzen

§ 6 Lage und Gestaltung der Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

III. Abstellplätze für Fahrräder

§ 7 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

§ 8 Anzahl der Fahrradabstellplätze

§ 9 Lage der Fahrradabstellplätze

§ 10 Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

§ 11 Nachträgliche Errichtung von Fahrradabstellplätzen

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Gartenlokale

§ 13 Zeitpunkt der Herstellung

§ 14 Abweichungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Inkrafttreten

Anlage 1 Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf

Anlage 2 Beschränkungszonen – Übersichtsplan

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5, Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 619) geändert worden ist i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) die Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung - GaStAbS).

I. Allgemeines

§ 1 Stellplatzpflicht, Ziel und Zweck, Geltungsbereich, Bestandsschutz

- (1) Bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen i.S.d. Art. 1 Abs. 1 BayBO, bei denen ein zusätzlicher An- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
- (2) Diese Satzung regelt Anzahl, Lage, Gestaltung und Herstellungsverpflichtung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Sie gilt für Garagen und Stellplätze (Art. 2 Abs. 8 Sätze 1 und 2 BayBO) und deren Nachweis. Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen, Garagen und Stellplätze genießen im Rahmen der ausgesprochenen Genehmigung Bestandsschutz. Sollte sich bei einer Nutzungsänderung ein Minderbedarf an Stellplätzen ergeben, gilt dies ebenso.
- (3) Diese Satzung regelt außerdem die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen (F Fahrradabstellplätze).
- (4) Gesonderte Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen Satzungen nach Art. 81 BayBO gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

II. Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 2 Anzahl der Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Personenkraftwagen ist anhand der „Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf – begründeten Einzelfällen zusätzlich entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlenliste für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten aufeinander folgen, gemeinsame Garagen oder Stellplätze geschaffen, so bemisst sich die Zahl der erforderlichen Garagen oder Stellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze kann vermindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum speziellen, tatsächlichen Bedarf steht. Dies gilt auch für zusätzliche Stellplätze für Krafträder.
- (5) Entsprechend der Nutzung ist die jeweilige Stellplatzzahl auf eine Stelle hinter dem Komma zu ermitteln. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren. Bei der Berechnung des Endergebnisses sind Bruchteile als ganze Einheit zu rechnen.
- (6) Für Nutzungsänderungen, den Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden entfällt die Pflicht, zusätzliche Stellplätze oder Fahrradstellplätze nachzuweisen, soweit die Maßnahme Wohnzwecken dient.
- (7) Werden bauliche Anlagen oder ihre Nutzung geändert, sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze nur für den durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Bedarf nachzuweisen. Im Zuge der Stellplatzberechnung ist für die bestehenden Gebäude die in der zuletzt ergangenen Baugenehmigung festgesetzte und tatsächlich vorhandene oder abgelöste Anzahl an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen heranzuziehen. Es ist ein Gesamtstellplatznachweis für das Gebäude zu führen.
Fehlt eine solche Festsetzung ist der Altbestand an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen anhand der Richtzahlen der Anlage 1 zu ermitteln. Sind Stellplätze im Sinne des Art. 47 BayBO abgelöst worden, werden diese auch bei Abbruch der betreffenden Gebäude weiterhin berücksichtigt.

§ 3 Alternative Mobilitätskonzepte

(1) Für Wohnungen, deren Errichtung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz - BayWoFG) gefördert wird, kann auf Antrag des Bauherrn die Zahl der erforderlichen Stellplätze verringert werden, sofern

1. mindestens 15 Wohneinheiten in einer einheitlich geplanten und gebauten Wohnanlage errichtet werden,
2. der Fußweg bis zur nächsten Haltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) höchstens 300m beträgt,
3. die Bedienungsfrequenz des ÖPNV mindestens 2-mal die Stunde für jede Fahrtrichtung in den Hauptverkehrszeiten (montags bis freitags 6 Uhr bis 19 Uhr) beträgt,
4. sich der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Car-Sharing-Systems für die Nutzer der Wohnanlage dauerhaft verpflichtet, und
5. im Bauantrag für die Wohnanlage die erforderlichen Stellplätze für die Car-Sharing-Fahrzeuge festgelegt werden.

Die Zahl der herzustellenden Stellplätze kann bis auf 80 % der erforderlichen Stellplatzzahl reduziert werden. Bei der Berechnung der herzustellenden Stellplätze sind Bruchteile als ganze Einheit zu rechnen. Pro angefangener zehn nicht zu errichtender Stellplätze ist ein Car-Sharing-Fahrzeug, einschließlich Stellplatz bereitzustellen.

(2) Für Wohnbauvorhaben kann auf Antrag des Bauherrn die Zahl der erforderlichen Stellplätze verringert werden, sofern

1. mindestens 50 Wohneinheiten in einer einheitlichen geplanten und gebauten Wohnanlage errichtet werden,
2. der Fußweg bis zur nächsten Haltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) höchstens 300 m beträgt,
3. die Bedienungsfrequenz des ÖPNV mindestens 2-mal die Stunde für jede Fahrtrichtung in den Hauptverkehrszeiten (montags bis freitags 6 Uhr bis 19 Uhr) beträgt,
4. eine gute, fußläufig erreichbare Nahversorgung (max. 10 min. Fußweg) sichergestellt ist,
5. sich der Bauherr für sich und seine Rechtsnachfolger zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Car-Sharing-Systems für die Nutzer der Wohnanlage dauerhaft verpflichtet, und

6. im Bauantrag für die Wohnanlage die erforderlichen Stellplätze für die Car-Sharing-Fahrzeuge festgelegt werden.

Die Zahl der herzustellenden Stellplätze kann bis auf 80 % der erforderlichen Stellplatzzahl reduziert werden. Bei der Berechnung der herzustellenden Stellplätze sind Bruchteile als ganze Einheit zu rechnen. Pro angefangener fünf nicht zu errichtender Stellplätze ist ein Car-Sharing-Fahrzeug (PKW), einschließlich Stellplatz bereitzustellen.

- (1) Die Car-Sharing-Optionen, gem. Abs. 1 und 2 können nur alternativ in Anspruch genommen werden. Die hierfür erforderlichen Car-Sharing-Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn dessen Benutzung zu diesem Zweck gegenüber der Stadt Aschaffenburg dauerhaft rechtlich gesichert ist. Die für die Car-Sharing-Fahrzeuge erforderlichen Stellplätze sind zusätzlich zu der auf 50 % (Abs. 1) oder 80 % (Abs. 2) verminderten Stellplatzanzahl nachzuweisen.
Anstatt der Schaffung von Car-Sharing-Stellplätzen können bis zu 50 % der durch die Reduzierung nach Abs. 1 oder 2 entfallenden PKW-Stellplätze durch E-Lastenräder oder E-Bikes im Bike-Sharing-System ersetzt werden. Je E-Lastenrad können 2 PKW-Stellplätze, je E-Bike 1 PKW-Stellplatz ersetzt werden, soweit diese Fahrzeuge im Bike-Sharing-System zur Verfügung stehen. Die erforderlichen Stellplätze sind im Bauantrag festzulegen.
- (2) Die Organisation des Cars/Bike-Sharing-Systems kann vom Bauherrn oder dessen Rechtsnachfolger auf einen Dritten übertragen werden.
Die Buchung der Fahrzeuge muss dabei sowohl jederzeit telefonisch als auch mit einer Direktbuchung über das Internet oder einer App für den Endnutzer möglich sein. Der Bauherr muss einen Vertrag mit einem qualifizierten Car/Bike-Sharing-Anbieter dauerhaft nachweisen. Andernfalls sind die ersetzten PKW-Stellplätze nachträglich nachzuweisen oder gem. § 5 abzulösen.
- (3) Alternativ zu Abs. 1 bis 4 kann bei Bauvorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mehr als 6 Stellplätzen bis zu 15 von Hundert der notwendigen Stellplätze durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind je entfallenden Stellplatz 8 Fahrradabstellplätze oder 5 Abstellplätze für Lastenräder herzustellen. Eine anteilige Aufteilung im Verhältnis 8:5 ist möglich.
- (4) Die Abstellplätze für Fahrräder, E-Bikes, E-Lastenräder, gem. Abs. 3 und 5 müssen so hergestellt werden, dass sie in ihrer Qualität über die Forderungen der GaStAbS hinausgehen. Die Mindestanforderungen nach §§ 9, 10 GaStAbS müssen für alle Abstellplätze nachweislich erfüllt sein. Um eine zusätzliche im Verkehr entlastende Wirkung im Rahmen eines Mobilitätskonzepts zu ermöglichen, müssen die erforderlichen Abstellplätzen über folgende zusätzliche Qualitätskriterien verfügen:

1. Die Abstellplätze müssen ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich im Gebäude oder in einem abschließbaren

Nebengebäude erreichbar sein. Befinden sich Plätze außerhalb des Gebäudes, so müssen die Abstellplätze über Witterungsschutz, Einzäunung, Beleuchtung und abschließbare Türen verfügen.

2. Mindestens 20 % in Ziffer 1 genannten Abstellplätze müssen so ausgebildet sein, dass sie gut nutzbaren und sicheren Raum für „Spezialfahräder“ (u.a. Lastenräder) und zusätzlichen Raum für Fahrradanhänger bieten.
3. Eine Lademöglichkeit für E-Bikes / Pedelecs / E-Lastenräder ist für mindestens 50 % der nachzuweisenden Abstellplätze vorzusehen. Die Anzahl und Ausstattung der Fahrradabstellplätze muss aus den Bauantragsunterlagen prüffähig hervorgehen.

§ 4 Zonen mit Beschränkung des Stellplatznachweises

(1) Das Stadtgebiet wird in drei Beschränkungszonen eingeteilt:

1. Zone 1, unterteilt in
 - a) Zone 1a) Innenstadt – Kernbereich und
 - b) Zone 1b) Innenstadt – Randbereich
2. Zone 2 innerhalb des erweiterten Stadtrings
3. Zone 3 außerhalb des erweiterten Stadtrings

Die Grenzen der Beschränkungszonen ergeben sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf sind die beiden Beschränkungszonenkarten vom 23.05.2023 in den Maßstäben 1:5.000 und 1:10.000, auf die Bezug genommen wird. Diese werden bei der Stadt Aschaffenburg, Bauordnungsamt, archivmäßig verwahrt und liegen dort während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(1) Für die einzelnen Zonen gelten folgende Regelungen:

1. Innerhalb der Zone 1:

- a) ist eine Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für Vorhaben der Verkehrsquellen Nrn. 1.1 bis 1.10 der Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf (Anlage 1) nicht erforderlich. Eine über den nach § 2 ermittelten Bedarf hinausgehende Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist für die in Satz 1 genannten Verkehrsquellen unzulässig.
- b) ist eine Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für Vorhaben der Verkehrsquellen Nrn. 2.1 bis 2.2, 3.1, 4.1 bis 4.3, 6.1 bis 6.3 und 9.1 bis 9.3 der Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf (Anlage 1)
 - aa) in der Zone 1 a) Innenstadt – Kernbereich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1) nur in Höhe der Hälfte des nach § 2

- ermittelten erforderlichen Bedarfs notwendig und nachzuweisen,
- bb) in der Zone 1 b) Innenstadt – Randbereich (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2) nur in Höhe von 70 % des nach § 2 ermittelten erforderlichen Bedarfs notwendig und nachzuweisen.

2. Innerhalb der Zone 2 (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) kann die Herstellung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge für Vorhaben der Verkehrsquellen Nrn. 1.1 bis 1.10 der Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf (Anlage 1) auf 80 % des nach § 2 ermittelten Bedarfs reduziert werden. Die hierdurch entfallenden Stellplätze sind gem. § 5 abzulösen. Im Übrigen gilt der nach § 2 ermittelte Stellplatzbedarf.
3. Innerhalb der Zone 3 (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) gilt der nach § 2 ermittelte Stellplatzbedarf.

- (1) Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung erfolgt die Berechnung der Zahl der herzustellenden Stellplätze auf Grundlage des auf 1 Stelle hinter dem Komma gerundeten jeweiligen Bedarfs, die Zwischenergebnisse sind ebenfalls auf 1 Stelle hinter dem Komma zu runden.
Bei der Berechnung des Endergebnisses der herzustellenden bzw. nachzuweisenden Stellplätze sind Bruchteile als ganze Einheit zu rechnen.
- (2) Innerhalb der Zone 1 ist ein Stellplatznachweis nicht erforderlich, soweit ein Gebäude abgebrochen und durch ein Gebäude gleicher, bisher genehmigter Nutzungsarten ersetzt wird. Für den, über die bisher genehmigten Nutzungen hinausgehenden Umfang ist ein regulärer Stellplatznachweis gemäß § 2, bzw. § 4 Absatz 2 zu führen.
- (3) Die vollständige Herstellung kann abweichend von den Regelungen des Abs. 2 gestattet werden, wenn dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs und des Städtebaus vertretbar ist.

§ 5 Ablösung von Stellplätzen

- (1) Die Höhe des Ablösungsbetrages für einen Stellplatz berechnet sich nach folgender Formel:

$$A = \frac{1}{2} \times (F \times V + H)$$

Dabei bedeuten

- A = Ablösungsbetrag
F = erforderliche Stellplatzfläche in m²
diese beträgt einschließlich Zufahrt

25 m² für 1 Personenkraftwagen,
 1 Lastkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht
 1 Omnibus bis zu 10 Sitzplätzen oder
 1 gleichwertiges Fahrzeug
 50 m² für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis
 zu 10 t Gesamtgewicht
 1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen oder
 1 gleichwertiges Fahrzeuge

H = Herstellungskosten diese belaufen sich auf

5.000 € pro

Stellplatz für 1 Personenkraftwagen

1 Lastkraftwagen bis 2,5t Gesamtgewicht

1 Omnibus bis zu 10 Sitzplätzen oder

1 gleichwertiges Fahrzeuge

8.000 € pro

Stellplatz für 1 Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t
 Gesamtgewicht

1 Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen oder

1 gleichwertiges Fahrzeuge

V = Verkehrswert des Grundstücks in €/m²

Es ist der Verkehrswert des Grundstücks zugrunde zu legen, welcher in der vom Gutachterausschuss zuletzt beschlossenen Richtwertkarte für den Bereich des Ablösegrundstücks ausgewiesen ist.

- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages wird auf 12.000 € pro PKW-Stellplatz begrenzt.
- (3) Eine Ablösung von Stellplätzen ist – unbeschadet § 4 Abs. 2 Nr. 2 - nur zulässig, soweit in zumutbarer Entfernung im öffentlichen Raum ausreichender freier Parkraum zur Verfügung steht und dies mit der jeweiligen örtlichen Verkehrs- und Parksituation vereinbar ist. Zur Wahrung der Nachtruhe ist eine Ablösung von Stellplätzen außerdem unzulässig bei gewerblichen Nutzungen in Wohn- oder Mischgebieten mit überwiegender Wohnnutzung (§§ 2 bis 7 BauNVO) mit Betriebszeiten mit wesentlichen Anteilen in den Nachtzeiten (22.00 – 6.00 Uhr).

§ 6 Lage und Gestaltung der Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Garagen und Stellplätze sind so anzulegen, dass zum öffentlichen Straßenraum hin keine Zu- und Abfahrten von mehr als 3,50 m Breite entstehen. Abweichend hiervon ist für maximal zwei direkt aneinandergrenzende Garagen oder Stellplätze eine Zufahrt mit der Breite von bis zu 5,00 m zulässig. Für Garagen gelten die

Anforderungen, gem. der Bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV). Die notwendigen Stellplatzgrößen und Fahrgassenbreiten für offene Stellplätze sind analog der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) zu bemessen.

- (2) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Auf Flächen mit mindestens 8 ebenerdigen Stellplätzen ist je angefangener 4 Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum zur Gliederung der Stellplatzanlage zu pflanzen und zu erhalten, dessen Baumscheibe mindestens 6 m² beträgt. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind mit zusammenhängenden Grünelementen zu gestalten. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
- (3) Stellplätze und Zufahrten sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dies gilt insbesondere für den Vorgartenbereich. Dabei ist eine ökologisch verträgliche Befestigungsart zu verwenden.
- (4) Dächer von Garagenanlagen mit einer Dachneigung bis zu 10° und einer Dachfläche über 50 m² sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Zudem soll eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet werden.
- (5) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch die Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.
- (6) Vorgartenflächen, die nicht von Garagen und Stellplätzen in Anspruch genommen werden, sind unter Berücksichtigung der funktionalen Erfordernisse der Grundstücksnutzung zu begrünen. Entsprechendes gilt für nicht überbaute Tiefgaragendecken. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

III. Abstellplätze für Fahrräder

§ 7 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl und Größe sowie Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen zu können.

- (3) Fahrradabstellplätze sind solange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Anlagen benötigt werden, sie dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 8 Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der „Richtzahlenliste für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf – Abteilung II“ zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlenliste für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (3) Werden für mehrere bauliche oder sonstige Anlagen, deren Geschäfts- oder Hauptbetriebszeiten aufeinander folgen, gemeinsame Fahrradabstellplätze geschaffen, so bemisst sich die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nach dem höchsten gleichzeitigen Bedarf.
- (4) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum speziellen, tatsächlichen Bedarf steht.
- (5) Entsprechend der Nutzung ist die jeweilige Zahl der Fahrradabstellplätze auf eine Stelle hinter dem Komma zu ermitteln. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren. Bei der Berechnung des Endergebnisses sind Bruchteile als ganze Einheit zu rechnen.
- (6) Bei Wohngebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten wird auf den Abstellplatznachweis verzichtet.

§ 9 Lage der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Abweichend hiervon kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.
- (2) Die Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen, Treppen mit Rampen oder Aufzügen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches der Anlage angeordnet werden.
- (3) Für Wohngebäude (Nrn. 1.1 bis 1.10 der Richtzahlenliste) sind überdachte, umschlossene und absperrbare Fahrradabstellanlagen im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Die Räume

zum Einstellen der Fahrräder können in den Wohngebäuden oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Bei Wohngebäuden sind für Besucher jeweils 15 % der erforderlichen Fahrrad-Abstellplätze vorzusehen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Fahrradabstellplätze der Besucher dieser Wohngebäude. Diese Fahrradabstellplätze sind ebenerdig oder gut über Rampen erreichbar ohne Absperrungen zu errichten und bereitzuhalten.

§ 10 Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,80 m lang und 0,70 m breit und separat anfahrbar sein. Für Lastenräder muss eine Länge von 2,50 m und Breite von 0,90 m zur Verfügung stehen. Abweichend hiervon kann von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn durch einfach zu handhabenden, geeignete technische Einrichtungen sichergestellt ist, dass die Fahrräder sicher untergebracht werden können.
- (2) Fahrradabstellplätze sollen ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (3) Fahrradabstellplätze im Freien sollen überdacht werden.

§ 11 Nachträgliche Errichtung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Werden für bauliche oder sonstige Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, nachträgliche Abstellplätze für Fahrräder geschaffen, können diese abweichend von den Regelungen dieser Satzung auf baurechtlich notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge errichtet werden, sofern dies vertretbar ist und die Fahrradabstellplätze nicht anderweitig auf einer geeigneten Fläche geschaffen werden können. Für diesen Fall entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösungsbetrages für die notwendigen Stellplätze.
- (2) Dies gilt nicht bei der Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Gartenlokale

- (1) Für Gartenlokale entsteht in der Regel kein Mehrbedarf, sofern die Freischankfläche 100 m² nicht überschreitet.
- (2) Wird die Grenze des Abs. 1 überschritten, entsteht in der Regel kein Mehrbedarf, sofern die Freischankfläche 25 % der Brutto-Gastraumfläche nicht überschreitet.
- (3) Werden notwendige Garagen und Stellplätze für Gartenlokale abgelöst, ermäßigt sich der Ablösungsbetrag auf 60 % des sich nach § 5 ergebenden Ablösungsbetrages.

§ 13 Zeitpunkt der Herstellung

- (1) Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder sind zusammen mit den baulichen und sonstigen Anlagen bis Nutzungsbeginn herzustellen.
- (2) Die Begrünung ist spätestens in der kommenden Pflanzperiode durchzuführen und abzuschließen. Sicherheitsleistungen hierfür können gefordert werden.

§ 14 Abweichungen

Die Stadt Aschaffenburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 die erforderlichen Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht in ausreichender Zahl herstellt;
 2. entgegen § 3 das erforderliche Car/Bike-Sharing-System nicht betreibt und dauerhaft unterhält;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 mehr als die höchstzulässige Anzahl von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge herstellt;
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Garagen errichtet, deren Abmessungen die dort vorgegebenen Maße überschreiten;
 5. entgegen § 7 die gemäß § 8 erforderliche Zahl von Fahrradabstellplätzen nicht oder nicht in ausreichender Zahl herstellt und bereithält;
 6. entgegen § 9 Abs. 2 die Fahrradabstellplätze nicht ausreichend und verkehrssicher zugänglich macht;
 7. entgegen § 9 Abs. 3 für Wohngebäude
 8. keine überdachten, umschlossenen und absperrbaren Fahrradabstellanlagen im Freien oder absperrbaren Räume zum Einstellen der Fahrräder herstellt und bereithält oder
 9. für Besucher keine ebenerdigen oder gut erreichbaren Fahrradabstellplätze ohne Absperrungen errichtet und bereithält;

10. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 die Mindestgröße für Fahrradabstellplätze nicht einhält oder keine separate Anfahrmöglichkeit herstellt oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 keine zum einfachen und sicheren Abstellen der Fahrräder geeigneten technischen Einrichtungen schafft;
 11. entgegen § 13 Abs. 1 Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Abstellplätze für Fahrräder nicht rechtzeitig herstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung i.d.F. vom 22.11.2017 außer Kraft.

Anlage 1 (zu §§ 2 und 8 GaStAbS) – Richtzahlenliste für den Stellplatz- und abstellplatzbedarf

Anlage 2 zur Garagen, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung
Beschränkungszonen – Übersichtspläne